

Nahwärmeanschlussvertrag

Zwischen der

Gemeinde Dußlingen

-Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung-

Rathausplatz 1

72144 Dußlingen

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

und

- nachfolgend "Kunde" genannt -

für sein Grundstück

Name:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Anschlussobjekt

Straße PLZ und Ort:	
Flurstück-Nr.:	

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für den Anschluss durch die Gemeinde Dußlingen sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Datenblatt Abnehmer
- Anlage 2: Preisblatt Nahwärme der **Gemeinde Dußlingen**
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB) der **Gemeinde Dußlingen**
- Anlage 4: Schema
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), in ihrer jeweils gültigen Version
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV), in ihrer jeweils gültigen Version

Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der Anlagen voran.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Netzbetreiber installiert auf dem Grundstück des Kunden einen Anschluss an sein Nahwärmenetz. Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung und der Übergabestation im Kundengebäude.

Der Kunde ist Eigentümer des Grundstücks. Ein entsprechender Grundbuchauszug wird auf Verlangen Bestandteil dieses Vertrages.

Der Anschluss wird für eine zukünftige Anschlussleistung erstellt, die im **Datenblatt** benannt ist. Die Anschlussleistung wurde auf der Grundlage einer vom Kunden veranlassten Ermittlung des Wärmebedarfes seines Gebäudes festgelegt und dem Netzbetreiber mitgeteilt.

Dieser Vertrag wird nur gültig, wenn zeitgleich auch der Nahwärmeliefervertrag abgeschlossen wird.

Ein Anschluss an das Nahwärmenetz ist nur mit Abschluss von beiden Verträgen möglich.

Die Umsetzung des Nahwärmeanschlusses (Primärseite) erfolgt voraussichtlich im

_____ (Datum/Zeitraum)

3. Übergabestation und Eigentumsverhältnisse / Wartungsgrenzen

Der Wärmelieferant errichtet das komplette Wärmenetz, bestehend aus der Hauptverteilung, der Hausanschlussleitung und der Hausübergabestation. Die Hausanschlussleitung einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Hausübergabestation steht im Eigentum des Wärmekunden. Nach einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren geht die Hausübergabestation in den Besitz vom Wärmelieferanten über. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Energie bis einschließlich der Übergabestation, sowie die Zähler auf eigene Kosten stets in einem guten, betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Energieversorgung des Kunden gewährleistet ist. Die Eigentums- und Wartungsgrenzen sind im Schema der Anlage 4 dargestellt.

4. Anschlusskosten

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vor Errichtung des Hausanschlusses einen Abschlag von 50% der Anschlusskosten zu erheben. Er ist erst dann verpflichtet, mit den Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses zu beginnen, wenn die Abschlagszahlung auf einem seiner Konten eingegangen ist. Der verbleibende Zahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Fertigstellung des Hausanschlusses mit Übergabestation zur Zahlung fällig.

Die Anschlusskosten werden spätestens mit Installation der Übergabestation / oder Fertigstellung des Primäranschlusses fällig.

Wird die Anschlussleistung wesentlich erhöht, können weitere Anschlusskosten erhoben werden. Bei Reduzierung der Vertragsleistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits fälliger oder bezahlter Anschlusskosten.

Die im Preisblatt genannten Kosten eines Standardanschlusses beinhalten eine Hausanschlussleitung mit einer Länge von **15 m**, gerechnet ab Grundstücksgrenze bis zu den Absperrarmaturen unmittelbar hinter dem Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude des Kunden.

Bei einer darüberhinausgehenden Leitungslänge ist der im Preisblatt genannte Zuschlag für jeden angefangenen Meter der über **15 m** hinausgehenden Leitungslänge zu entrichten.

Vom Eintritt ins Haus bis zur Hausübergabestation sind **2 m** Anschlussleitung inklusive.

Bei einer darüberhinausgehenden Leitungslänge ist der im Preisblatt genannte Zuschlag für jeden angefangenen Meter der über **2 m** hinausgehenden Leitungslänge zu entrichten.

Die Anschlusskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Hausanschlussleitung und der Hausübergabestation.

Die Übergabestation entspricht den in den TAB beschriebenen technischen Vorgaben. Wünscht der Anschlussnehmer eine davon abweichende technische Ausgestaltung, so hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Diese werden dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Netzbetreiber beginnt mit der Errichtung der so geänderten Hausanschlussstation nicht vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden über die mit den Änderungen verbundenen Mehrkosten.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Netzbetreiber und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Errichtung, Änderung, Wartung und Bedienung der technischen Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

6. Preise

Bei Abschluss des Nahwärmeanschlussvertrages gelten die Preise des gültigen Preisblattes der Gemeinde Dußlingen.

6.1 Anschlusskosten

1. Anschlusskosten Hausanschlussleitung und Übergabestation

Es werden einmalige Anschlusskosten fällig:

Übergabestation	Netto	brutto (19% MwSt)
bis 30 kW	9.000,00 €	10.710,00 €
bis 80 kW	11.000,00 €	13.090,00 €
bis 150 kW	14.000,00 €	16.660,00 €
bis 300 kW	20.000,00 €	23.800,00 €

Hausanschlussleitung	Netto	brutto (19% MwSt)
bis 30 kW	4.500,00 €	5.355,00 €
bis 80 kW	5.500,00 €	6.545,00 €
bis 150 kW	7.500,00 €	8.925,00 €
bis 300 kW	11.500,00 €	13.685,00 €

Nach AVBFernwärmeV §10, Förderbetrag nach KWKG in Höhe von derzeit 40% sind bereits abgezogen.

In den o.g. Preisen sind folgende Trassenmeter enthalten:

15 m sind für den Hausanschluss ab Grundstückstückgrenze inklusive, jeder weitere Meter kostet 300,00 € (brutto 357,00 €).

2 m sind für den Hausanschluss im Gebäude bis zur Hausübergabestation inklusive, jeder weitere Meter kostet 150,00 € (brutto 178,50 €). (Ohne bauliche Maßnahmen wie z.B. Kernbohrungen)

Erschwernisse:

a) Nicht enthalten im Hausanschluss sind sonstige Erschwernisse, z.B. die Beseitigung von Hindernissen wie beispielsweise alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzung, Umlegung anderer Leitungen, Wiederherstellung von Gartenwegen, Aufbauten, Terrassen, Bepflanzungen und ähnlichem.

b) Soweit die in a) aufgeführten Arbeiten nicht von der Gemeinde Dußlingen übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen.

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Laufzeit dieses Vertrages endet nicht vor Ablauf der in einem ergänzend abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag geregelten Laufzeit.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand ist Tübingen.

Alle zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten können bei Bedarf elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Der Betreiber verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-) Leistungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das eine der Vertragsparteien (Kunde) eine Förderung über das Programm „Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (458) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei der KfW unverzüglich, spätestens 4 Wochen, nach rechtswirksamen Abschluss des Vertrages und vor Baubeginn beantragen wird.

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit die KfW den Antrag zur Förderung aus dem Produkt 458 nicht bewilligt, sondern mit einem Ablehnungsschreiben abgelehnt hat oder technische und/oder wirtschaftliche Machbarkeit nicht gegeben ist. (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Wird die KfW-Förderung nicht rechtzeitig vom Kunden beantragt, erlischt dieser Vertrag nicht.

Dußlingen, den

Dußlingen, den

Unterschrift Netzbetreiber

Thomas Hölsch
-Bürgermeister-

Unterschrift Kunde